

Hundesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg (HStS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde für Zwecke der eigenen persönlichen Lebensführung oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Zahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	108,00 €,
b) für den zweiten Hund	144,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	168,00 €,
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht oder eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wurde, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. nichtpolizeilichen Rettungshunden, die von der Niedersächsischen Polizei auf die polizeiliche Liste für die Alarmierung von Rettungs- und Mantrailerteams (Niedersächsische Alarmierungsliste) aufgenommen wurden.
 3. Hunden, deren Hundeführerin/Hundeführer in die Liste der Nachsuchegespanne der Jägerschaft Goslar im Landkreis Goslar eingetragen sind.
 4. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden und für die die Kostenübernahme durch die Krankenkasse im Rahmen des § 33 SGB V nach den Kriterien des Hilfsmittelverzeichnisses erklärt wurde.
 5. Hunden, die aus einem Tierheim übernommen wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen vorliegen, jedoch frühestens vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme eines Hundes nach § 2 Abs. 1 bzw. mit dem Tag des Zuzugs einer Hundehalterin/eines Hundehalters. Erfolgt die Aufnahme oder der Zuzug nach dem ersten Tag eines Monats, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, frühestens nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht in diesen Fällen mit Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Wird die Steuer erst nach dem 01. Juli festgesetzt, ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin/des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 1 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Fälligkeitsterminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgesetzt werden. Bei erstmaliger Heranziehung nach einem der Fälligkeitstermine wird die Hundesteuer für das laufende Steuerjahr auf die ausstehenden Fälligkeitstermine aufgeteilt, für zurückliegende Zeiträume ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 **Anmelde-, Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzumelden. Hunde aus dem Wurf einer gehaltenen Hündin sind bei der Stadt innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese 3 Monate alt geworden sind, vom Hundehalter/der Hundehalterin anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Rasse des Hundes anzugeben; im Falle der Anschaffung zusätzlich Name und Anschrift des Vorbesitzers.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies durch die Hundehalterin/den Hundehalter binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat oder zugezogen ist, hat der Stadt die Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen sind. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterin/Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 **Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Hundesteuerpflichtigen, zur Festsetzung und Erhebung der Steuer nach dieser Satzung und die zur Vollstreckung erforderlichen personen- und hundesteuerbezogenen Daten werden bei der Stadt Bad Harzburg gemäß §§ 3, 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG) erhoben und verarbeitet. Die Steuerdaten dürfen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Harzburg, den 12. Dezember 2017

A b r a h m s
Bürgermeister